B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 250: Boelestraße - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 250: Boelestraße - wurde gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) unter Beachtung des vom Rat der Stadt Münster am 06.09.1978 aufgestellten und in der Zeit vom 28.02 bis 28.03.1979 öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplanentwurfes für das Stadtgebiet Münster aufgestellt und steht in Übereinstimmung mit dem seit dem 09.05.1980 wirksamen Flächennutzungsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 250 erstreckt sich auf den Bereich zwischen Erdelbach und den Straßen Am Schütthook/Boelestraße.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde

Flur 3 Flurstücke 1033; 1546; 1547; 1548; 1549; 1552; 1571; 1732; Teilbereiche der Flurstücke 1731 und 1747.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 250 mit Ausnahme des nordöstlichen Teilbereiches war bereits Inhalt des vom Rat der Gemeinde Angelmodde am 13.06.1962 aufgestellten Bebauungsplanes Angelmodde 2 - Osthuesheide -. Dieser Bereich war im Bebauungsplan Angelmodde 2 als WA-Gebiet und als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Das WA-Gebiet wurde von der Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten ausgenommen, da es in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kläranlage liegt, von der bei der erwarteten Erweiterung unzumutbare Belästigungen befürchtet wurden. Der Bebauungsplan ANG 2 wird, soweit er vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 erfaßt wird, teilweise aufgehoben.

A. Erläuterung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 250 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des Bedarfes an Grün- und Spielflächen im Gebiet Osthuesheide und des nördlich angrenzenden Bereiches schaffen.

Die Notwendigkeit dieses Spiel- und Ballspielplatzes wurde bereits im Spielflächenplan innerhalb der Grünordnung der Stadt Münster nachgewiesen.

...

Die öffentliche Grünfläche mit einer Größe von ca. 13 200 qm wird mit den Zweckbindungen Parkanlage im östl. Teilbereich, Spielplatz im südwestl. Teilbereich und Ballspielplatz im nordwestl. Teilbereich ausgewiesen.

Die Fläche für den Ballspielplatz wurde im nordwestl. Bereich der öffentl. Grünfläche gesondert ausgewiesen, um einen größtmöglichen Abstand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und dem Ballspielplatz sicherzustellen. Die Lage des Kinderspielplatzes ist trotz vorgetragener Bedenken beibehalten worden, da dieser zwischen Wohnbebauung und dem Ballspielplatz besser gelegen ist, als östl. des Ballspielplatzes in Nachbarschaft zum Erdelbach. Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch den Fußgängerverkehr wird aufgrund der Vielzahl von Zugängen in vertretbaren Grenzen gehalten.

Im südl. Planbereich wird das bebaute Grundstück Am Schütthook Nr. 119 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 einbezogen und als WR-Gebiet ausgewiesen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung des Bebauungsplanes.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 250 sind, soweit noch erforderlich, als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen, und falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 250 bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Der Ausbau der öffentlichen Grünfläche soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die aufzuwendenden Kosten für die Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 250 werden zur Zeit auf ca. 238 000 DM geschätzt. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann erwartet werden.

Diese Begründung dient gem. § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 05.11.1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 250: Boelestraße - der Stadt Münster.

Münster, den 20.11.80

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister